

**Richtlinie**  
zur Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Sachsen

# 1.

Gültigkeit der Richtlinie ..... 3

# 2.

Über diese Richtlinie ..... 3

# 3.

Anwendung der Richtlinie ..... 5

# 4.

Nutzung, Verbreitung, Übersetzung ..... 12  
und Anfragen

# 5.

Anhang ..... 13

# 1.

## **Gültigkeit der Richtlinie**

Diese Richtlinie dient der Bemessung einer Ausstellungsvergütung bei individuellen Vertragsverhandlungen und der Bestimmung der üblichen Vergütung nach § 612 Abs.2 BGB bzw. § 632 Abs.2 BGB. Sie übernimmt die Aufgabe eines Leitfadens und einer Orientierungshilfe für individuelle Vertragsverhandlungen zwischen Ausstellungsveranstalter und Künstler.

Diese Richtlinie verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem ein Bundes- oder sächsisches Landesgesetz oder eine entsprechende Richtlinie des Bundes oder des Landes Sachsen zur Regelung der Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Kraft tritt.

# 2.

## **Über diese Richtlinie**

### **2.1**

#### **Zur Erstellung der Richtlinie – Ausstellungsvergütung national und international**

Für bildende Künstler gibt es, anders als für andere selbstständige Berufsgruppen, keine gesetzlich verankerte Gebührenordnung. Die vorliegende Richtlinie dient zur Ermittlung fachgerechter Leistungsvergütung für Ausstellungen bildender Kunst.

In einigen Staaten existieren bereits rechtlich verbindliche Regelungen zur Zahlung von Ausstellungsvergütungen. Für die Richtlinie zur Ausstellungsvergütung des Sächsischen Künstlerbundes wurden diese ausgewertet und mit vorhandenen Entwürfen einzelner Künstlervertretungen verglichen sowie ein eigenes System der Vergütung erarbeitet. Als Resultat beinhaltet diese Vergütungsrichtlinie an deutsche/sächsische Einkommensverhältnisse angepasste Minimalforderungen.

## 2.2

### Anwendungsbereiche der Richtlinie

Um eine gerechte und wirtschaftlich vernünftige Vergütung für Leistungen im Rahmen einer Ausstellung zu erzielen, ist die Anwendung der Richtlinie besonders dort notwendig, wo die Präsentation von Kunst in erster Linie zur Repräsentation des Ortes bzw. des ausstellenden Unternehmens genutzt wird und nicht dem Zweck ihres Verkaufs dient. Dies ist vor allem bei Wirtschaftsunternehmen, Instituten, öffentlichen Einrichtungen, Hotels, Restaurants, Kanzleien, Praxen etc. der Fall.

- Eine Ausstellungsvergütung ist unerlässlich, wo in der Regel keine ausreichenden Werkverkäufe erzielt werden können.
- Bei Ausstellungsräumen, die ausschließlich der Präsentation von bildender Kunst dienen, ist entsprechend der Größe und der finanziellen Ausstattung der Einrichtung [siehe Tabelle unten] zu verhandeln.
- Kommerzielle Galerien sind von der Ausstellungsvergütung befreit, da sie in der Regel schon im eigenen Interesse für einen professionellen kontinuierlichen Verkauf von Kunstwerken Sorge tragen.
- Bei Ausstellungsverträgen, wo keine konkrete Vergütung vereinbart wurde, gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Die Richtlinie dient der Ermittlung der üblichen Vergütung. Ebenso kann die Richtlinie herangezogen werden, wenn die vereinbarte Vergütung wegen des sittenwidrig niedrigen Umfangs nach § 138 BGB nichtig ist.
- Schließlich kann die Richtlinie auch zur Ermittlung von Schadensersatzansprüchen wegen entgangenen Gewinnes herangezogen werden, wenn Ausstellungsverträge kurzfristig aufgekündigt werden.

## 3.

### Anwendung der Richtlinie

#### 3.1.

##### Begriffserläuterung

Bisher sind Vergütungen weder für das zur Verfügungstellen des künstlerischen Werkes noch für Ausstellungs- und Aufbauleistungen obligat. Um die verschiedenen Leistungen der Künstler aufzuzeigen und Klarheit über die konkreten Leistungsbereiche zu schaffen, unterscheidet die Richtlinie in **zwei Vergütungsbegriffe:**

##### Ausstellungsvergütung

- Betrag, den der Veranstalter an den Künstler zahlt, um dessen Werk nutzen zu können
- Leihgebühr und Kompensation für die Nichtverfügbarkeit des Werkes während der Ausstellung für einen potenziellen anderweitigen Verkauf
- kann auch mit einer Ankaufsgarantie in einer ausgehandelten Höhe abgeglichen werden

##### Mitwirkungsvergütung

- Betrag, den der Veranstalter an den Künstler zahlt für dessen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Ausstellung [z. B. Konzeption, An- und Abtransport, Auf- und Abbau, Führungen]

Die Vergütungen der Leistungen beider Begriffe müssen nicht notwendigerweise als zwei verschiedene Posten, sondern sie können auch als Gesamtvergütungssumme verhandelt werden.

## Vertrag

- generell sollten alle verhandelten Inhalte in einem Vertrag festgehalten werden, der durch den Veranstalter und den Künstler unterschrieben wird
  - beinhaltet alle konkreten Angaben zur Ausstellung
  - listet alle Leistungen des Veranstalters und des Künstlers auf
- 
- die Kosten für Reise, Versicherung, Laudator, Catering, evtl. Musik oder Performance-Beitrag trägt immer der Veranstalter, diese dürfen nicht mit der Ausstellungsvergütung und Mitwirkungsvergütung verrechnet werden

## 3.2

### Berechnung der Ausstellungsvergütung

Die Ausstellungsvergütung berechnet sich aus einem Grundwert = 125 € pro Woche multipliziert mit der Dauer der Ausstellung und einem Faktor für den Veranstalter.

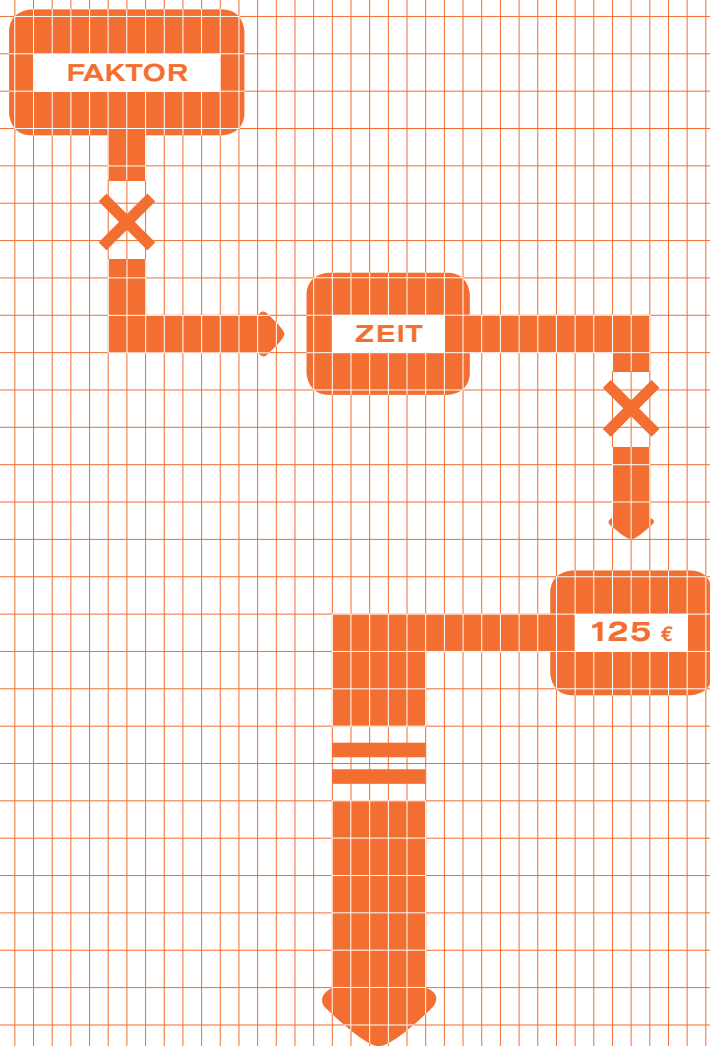
Der Mindestbetrag für Ausstellungen an Orten, die nicht hauptsächlich zur Präsentation von Kunst genutzt werden, beträgt 250 €. Für Ausstellungen mit einer Dauer auch unter zwei Wochen muss mindestens dieser Betrag gezahlt werden.

Nochmaliger Hinweis: Diese Richtlinie zur Ausstellungsvergütung übernimmt die Aufgabe eines Leitfadens und einer Orientierungshilfe für individuelle Vertragsverhandlungen zwischen Ausstellungsveranstalter und Künstler. Leistungen durch den Ausstellungsveranstalter, wie z.B. der Druck eines Ausstellungskataloges, Ankaufsgarantien und ähnliches, können die Vergütungssumme mindern bzw. auf diese angerechnet werden, zusätzliche Leistungen durch den Künstler können sie erhöhen.

**Gruppenausstellung mit drei und mehr Teilnehmern** Grundsätzlich wird auch bei Gruppenausstellungen von den Ansätzen in der Tabelle ausgegangen, jedoch unter Berücksichtigung der möglichen Anrechnung von Abzügen. Anzustreben sind mindestens 50 € pro Teilnehmer.

**Performance** Als Vergütung einer Performance wird 25 % einer 4wöchigen Einzelausstellung empfohlen. Mindestens jedoch 150 €.

**Ausstellungsfläche** Die Größe der Ausstellungsfläche wird in dieser Richtlinie als Faktor für die Ausstellungsvergütung nicht berücksichtigt. Sie kann in den individuellen Verhandlungen eine Rolle spielen. Es wird eine Orientierung am Versicherungswert empfohlen.



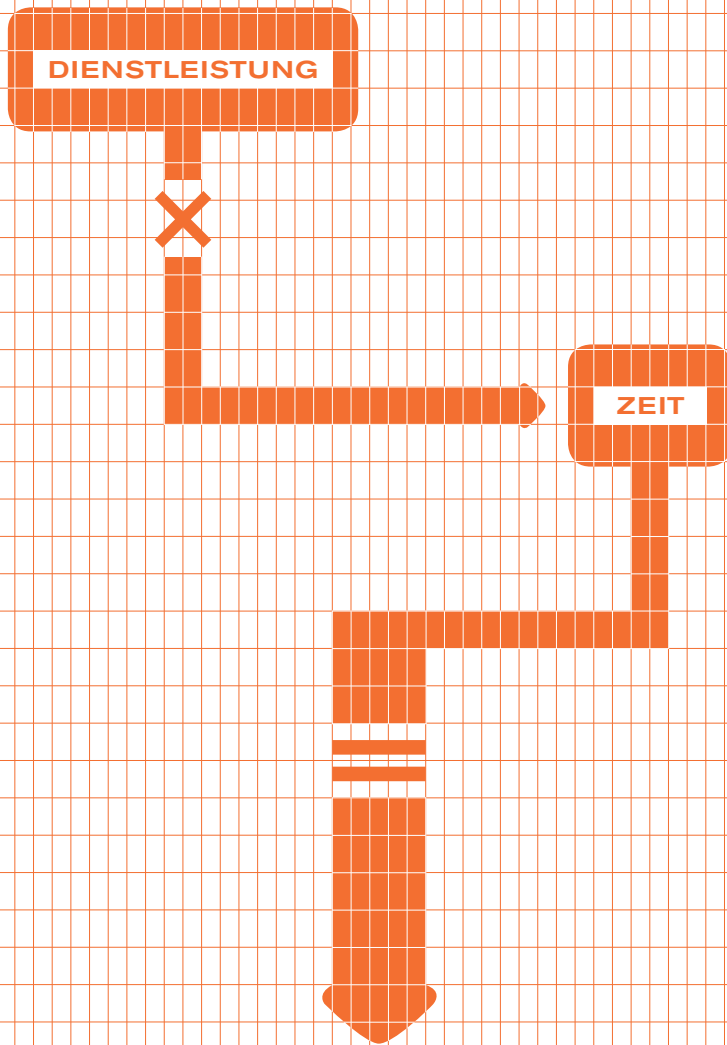
## AUSSTELLUNGSVERGÜTUNG

[Faktor]	[Veranstalter]	[4 Wochen]	[6 Wochen]
<b>0,2</b>	Gemeinnützige und soziokulturelle Einrichtungen	<b>100 €*</b>	
<b>0,4</b>	Öffentliche Bildungseinrichtungen	<b>200 €*</b>	<b>300 €</b>
<b>1</b>	Kleine Unternehmen	<b>500 €</b>	<b>750 €</b>
<b>1</b>	Museen mit Besucherzahl bis zu 10.000 pro Jahr	<b>500 €</b>	<b>750 €</b>
<b>1,5</b>	Mittlere Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und Behörden	<b>750 €</b>	<b>1.125 €</b>
<b>2</b>	Große Unternehmen	<b>1.000 €</b>	<b>1.500 €</b>
<b>1,5</b>	Museen und mittelgroße Kunsthallen mit Besucherzahl von 10.000 bis zu 50.000 pro Jahr	<b>750 €</b>	<b>1.125 €</b>
<b>2</b>	Mittelgroße Museen, große Kunsthallen und Kulturhäuser mit Besucherzahl von 50.000 und 100.000 pro Jahr	<b>1.000 €</b>	<b>1.500 €</b>
<b>3,5</b>	Zentrale staatliche Museen, internationale Ausstellungen in der Regie der BRD	<b>1.750 €</b>	<b>2.625 €</b>

[Nettoangaben] [Nettoangaben]

\* Es wird empfohlen den Mindestbetrag von 250 € pro Ausstellung auszusetzen.

Diese Vergütungen orientieren sich an bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen in Schweden, Kanada und Australien, wo die staatliche Förderung von Galerien und Museen an die Zahlung von Ausstellungsvergütungen geknüpft wird.



**MITWIRKUNGSVERGÜTUNG**

### 3.3

#### Berechnung der Mitwirkungsvergütung

[Dienstleistung]	[Beschreibung]	[Stundenansatz]
<b>Konzeption</b>	Ortsspezifische Planung der künstlerischen Präsentation und deren Einrichtung	<b>45 €</b>
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	Werbung, Presse, Korrespondenz	<b>35 €</b>
<b>Installation</b>	Aufbau, Abbau	<b>35 €</b>
<b>Vermittlung</b>	Führungen, Künstlergespräche, Workshops	<b>40 €</b>
<b>Transport</b>	Durchführung des Transportes, sonstige Transportkosten wie z. B. Fahrzeugmiete oder Kosten externer Transportunternehmer werden vom Veranstalter übernommen	<b>25 €</b>
<b>Fahrtkosten</b>	unabhängig von Transportkosten	<b>0,30 €/km</b>

[Nettoangaben]

Der Vergütungsrichtlinie liegen neben der angegebenen Literatur Umfrageergebnisse zur Zahlung von Ausstellungsvergütungen von Ausstellungenveranstaltern sowie bildenden Künstlern der Regionalverbände des Sächsischen Künstlerbundes – Landesverband Bildende Kunst e. V. zugrunde.

# 4.

## Nutzung, Verbreitung, Übersetzung und Anfragen

Der gesamte Inhalt der Richtlinie kann ohne Berücksichtigung des Urheberrechts für nicht Gewinn orientierte Bildungs- und Schulungszwecke genutzt werden. Der Herausgeber befürwortet die Verbreitung des Materials. Interessierte Organisationen können den Leitfaden durch einen Link zu dem Dokument der offiziellen Website → [www.saechsischer-kuenstlerbund.de](http://www.saechsischer-kuenstlerbund.de) verlinken.

Die Veröffentlichung dieses Dokuments auf von der offiziellen Website → [www.saechsischer-kuenstlerbund.de](http://www.saechsischer-kuenstlerbund.de) abweichenden Websites wird nicht befürwortet. Es wird begrüßt, wenn Organisationen dieses Dokument zu nicht Gewinn orientierten Zwecken nachdrucken. Personen oder Organisationen, die die **Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Sachsen** nachdrucken oder übersetzen, müssen für den Nachdruck oder die Übersetzung keine formale schriftliche Genehmigung einholen. Der Herausgeber erwartet von diesen Personen bzw. Organisationen jedoch, dass sie seiner Geschäftsstelle eine Quellenangabe für den Nachdruck oder die Übersetzung zur Verfügung stellen, damit diese Versionen des Dokuments zu den Unterlagen genommen werden können. Anfragen zu der **Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Sachsen** sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten → [kontakt@saechsischer-kuenstlerbund.de](mailto:kontakt@saechsischer-kuenstlerbund.de).

# 5.

## Anhang

### 5.1.

#### Formulierungsvorschläge für Vergütungsvereinbarungen in Verträgen

##### Vorbemerkung

Grundsätzlich sollten schriftliche Verträge zwischen Ausstellungenveranstaltern und Künstlern mit Regelungen zu allen relevanten Punkten gemacht werden. Wenn niedergeschrieben ist, wer welche Pflichten zu welchen Bedingungen übernimmt und wer welche Vorteile genießen darf, kommt es weniger häufig zu einem Streitfall bzw. ist ein solcher leichter zu schlichten. Verschiedene Musterverträge, die für eigene Verträge als Anleitung dienen können, sind im Internet oder in der ProKunst 4 des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler zu finden.

Was die Ausstellungsvergütung angeht, könnten folgende Formulierungen verwendet werden:

#### Falls unabhängig von der Richtlinie verhandelt wird

##### Ausstellungsvergütung

Der Künstler erhält für die Ausstellung seiner Werke eine angemessene Vergütung. Es werden ■■■ Werke [Anzahl und Art der Werke] für ■■■ Tage/Wochen/Monate in den Räumen ■■■ [kurze Beschreibung] ausgestellt, so dass eine Ausstellungsvergütung in Höhe von ■■■ € vereinbart wird.



### Mitwirkungsvergütung

Der Künstler übernimmt folgende Mitwirkungsleistungen: ■■■. Daraus ergibt sich eine Gesamtleistung, die sich in ■■■ Stunden-sätze umrechnet, so dass eine Mitwirkungsvergütung in Höhe von ■■■ € vereinbart wird.

### Falls die Richtlinie zugrunde gelegt wird

#### Ausstellungs- und Mitwirkungsvergütung

Die Ausstellungs- und die Mitwirkungsvergütung errechnet sich auf Grundlage der Ausstellungsvergütungsrichtlinie des Sächsischen Künstlerbundes – Landesverband Bildende Kunst e. V. Daraus ergibt sich eine Ausstellungsvergütung in Höhe von ■■■ € und eine Mitwirkungsvergütung in Höhe von ■■■ €. [Formel benutzen und ausrechnen.]

### Möglich

#### Ankaufsgarantie

Im Falle einer Ankaufsgarantie in Höhe von ■■■ € verzichtet der Künstler auf die Zahlung einer Ausstellungsvergütung.

#### Abrechnungsmodalitäten

Der Künstler stellt dem Ausstellungsveranstalter nach Einrichtung der Ausstellung eine Rechnung in Höhe der vereinbarten Ausstellungsvergütung und anteilig in Höhe der bislang erbrachten Mitwirkungsleistungen. Der Rest der Mitwirkungsvergütung wird vom Künstler in Rechnung gestellt, wenn die restlichen Mitwirkungsleistungen erbracht worden sind. Zahlungsfrist in jeder gestellten Rechnung ist maximal 30 Tage.

### Verhandelbar, falls die Ausstellung eine Dauer von 3 Monaten überschreitet

Der Künstler gewährt eine Ratenzahlung in ■■■ Stufen. Er stellt dem Ausstellungsveranstalter eine Rechnung mit der anteiligen Ausstellungsvergütung in Höhe von ■■■ € nach Einrichtung der Ausstellung, in Höhe von ■■■ € nach Ablauf der ersten beiden Monate, in Höhe von ■■■ € nach Ablauf weiterer ■■■ Monate.

## 5.2.

### Literaturverzeichnis

- Bomsdorf, Clemens: *Das schwedische System der Künstlervergütung; Ein Modell für andere Länder?;* Friedrich Ebert Stiftung [Hrsg.], Nov. 2010
- CARFAC [Hrsg.]: *Exhibition Fee Schedule 2011*, Canada 2011 → [www.carcc.ca/feeschedules.html](http://www.carcc.ca/feeschedules.html)
- Fachgruppe Bildende Kunst der ver.di [Hrsg.]: *Empfehlung zur Berechnung des Ausstellungshonorars*, 2005 → [www.verdi.de/kunst/ausstellungshonorar](http://www.verdi.de/kunst/ausstellungshonorar)
- Allianz deutscher Designer [Hrsg.]: *AGD Vergütungstarif Design*, Braunschweig, 2011
- NAVA [Hrsg.]: *Artists loan fees for Funded Exhibitions*; Australian, 2011 → [www.visualarts.net.au/advicecentre/artist-fees-and-wages](http://www.visualarts.net.au/advicecentre/artist-fees-and-wages)
- Bußejahn, Friederike; Reichel, Sibylle: Vorlage der Arbeitsgruppe „Strategie“ für die Mitgliederversammlung 2009: *Die neue Vergütungsordnung für die Nutzung von Bildender Kunst*; VBK Thüringen e. V. [Hrsg.], 2009

## 5.2. Impressum

### **Herausgeber**

Sächsischer Künstlerbund –  
Landesverband Bildende Kunst e.V.  
Pulsnitzer Str. 6, 01099 Dresden  
[www.saechsischer-kuenstlerbund.de](http://www.saechsischer-kuenstlerbund.de)

### **Autoren**

Priska Streit, Detlef Schweiger [Kapitel: Über diese Richtlinie]

### **Redaktion/Lektorat**

Kathrin Assauer, Simone Heller, Lydia Hempel,  
Kristine Schmidt-Köpf

### **Gestaltung**

Timo Grimberg, Daniela Weirich

### **Druck**

Union Druckerei Dresden

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde sich für die konsequente Vernachlässigung einer Geschlechter trennenden Schreibweise entschieden. Selbstverständlich ist die weibliche Form als inklusive anzusehen.

Das Dokument ist im Internet abrufbar:  
→ [www.saechsischer-kuenstlerbund.de](http://www.saechsischer-kuenstlerbund.de)

Für Auskünfte schreiben Sie an: [kontakt@saechsischer-kuenstlerbund.de](mailto:kontakt@saechsischer-kuenstlerbund.de)  
© Sächsischer Künstlerbund – Landesverband Bildende Kunst e.V., 2012

Hrsg: Sächsischer Künstlerbund –  
Landesverband Bildende Kunst e.V.

ISBN-Nr.: 978-3-00-039844-5

Schutzgebühr: 3€